

Windenergie in der Gemeinde Niendorf a.d.St.

Informationsveranstaltung

Raimund Weidlich vom Büro Prokom aus Lübeck



Bürogemeinschaft

- Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

- Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH



CLASEN·WERNING·PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND STADTPLANER GMBH

Klimaschutzziele der Bundesregierung

- **2030**: mindestens 65 Prozent Treibhausgas-Minderung gegenüber 1990
- **2040**: mindestens 88 Prozent Treibhausgas-Minderung gegenüber 1990
- **2045**: Netto-Treibhausgasneutralität (Schleswig-Holstein 2040)
- **2030** sollen mindestens 80 % des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

Windenergie auf Bundesebene

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

WindBG

Ausfertigungsdatum: 20.07.2022

Vollzitat:

"Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.2.2023 +++)

(+++ EU-Vollzitate: vgl. Liste EU-Rechtsakte G v. 12.8.2025 I Nr. 189 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der
EWGR 43/92 (CELEX Nr: 31992L0043 vgl. G v. 12.8.2025 I Nr. 189)
EURL 2018/2001 (CELEX Nr: 32018L2001 vgl. G v. 12.8.2025 I Nr. 189)
EURL 2023/2413 (CELEX Nr: 32023L2413
vgl. G v. 12.8.2025 I Nr. 189 +++)

Amtliche Langüberschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 12.8.2025 I Nr. 189 mWv 15.8.2025

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 20.7.2022 I 1353 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 dieses G am 1.2.2023 in Kraft.

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Zwecke und die Ziele von § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen. Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen. Satz 2 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Windenergiegebiete:
folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:
 - a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;

- b) für die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorhaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;
2. Rotor-innerhalb-Flächen:
Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder, solange der Planungsträger nicht einen Beschluss nach § 5 Absatz 4 gefasst und öffentlich bekannt gegeben oder verkündet hat, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft;
3. Windenergieanlagen an Land:
jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See im Sinne des § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist;
4. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land:
Gebiete nach § 249c des Baugesetzbuchs, nach § 28 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 6a dieses Gesetzes;
5. Regeln für Minderungsmaßnahmen:
Regeln, die bei der planerischen Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land nach § 249c Absatz 3 des Baugesetzbuchs dargestellt oder nach § 28 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes aufgestellt werden;
6. Energiespeicheranlage am selben Standort:
Anlage zur Speicherung von Strom oder Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch planenehmigungsbedürftig ist, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land steht und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweist, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich nicht erfasst sind.

§ 3 Verpflichtungen der Länder

(1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen; soweit ein Land von Absatz 4 Gebrauch gemacht hat, ersetzen die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die entsprechenden in der Anlage genannten Flächenbeitragswerte und die entsprechenden im ersten Teilsatz und in der Anlage aufgeführten Stichtage. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage Spalte 3 zu entnehmen.

(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 kann das Land durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen.

(3) Die Länder sind außerdem verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig Folgendes nachzuweisen:

1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 notwendigen Flächen,
2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen; dabei müssen die Teilflächenziele in der Summe den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 1 für das Land erreichen.



Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche ¹ in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche ¹ in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²) ²
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39



Beibehaltung einer Rotor-In-Planung

Prüfauftrag aus Koalitionsvertrag

Rotor innerhalb



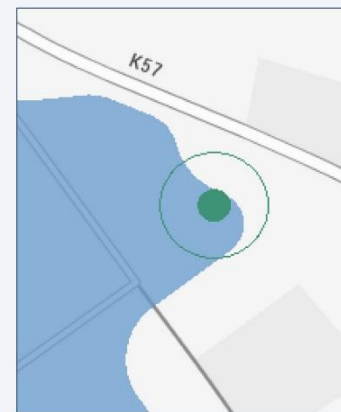
Vorteil:

- Bestand-VRG
- Siedlungs- und Schutzabstände bleiben unverändert

Nachteile:

- Vorrangflächen müssen randscharf nutzbar sein
- Umrechnungsfaktor nach WindBG

Rotor außerhalb



Vorteil:

- Flächengewinn (?)

Nachteil:

- Unterschreitung Siedlungs- und Schutzabstände, oder Rücknahme VRG-Grenzen erforderlich

Rotor-In sachlich richtig: Störwirkungen gehen vom Rotor aus

Entscheidungen der Landesregierung Schleswig-Holstein

- Beibehaltung der Rotor-In-Planung (daher 3,4% der Landesfläche statt 2%)
- Erreichen der Flächenbeitragsziele des WindBG für 2032 bereits Ende 2027

§ 245e Abs. 5 Baugesetzbuch seit 12.08.2025

Gemeindeöffnungsklausel bis 31.12.2027

Änderung § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413

- (5) **Eine Gemeinde**, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, **kann** vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt **ein Windenergiegebiet** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist**, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein **Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen**.

§ 245c Abs. 1 Baugesetzbuch seit 12.08.2025

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie

- (1) Werden **im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als **Beschleunigungsgebiete** für die Windenergie an Land darzustellen.

§ 6b Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz seit 12.08.2025 Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten

- (2) **Im Zulassungsverfahren** einer Anlage nach Absatz 1 ist
1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen,
 2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes **keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete** durchzuführen,
 3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen und
 4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen

Windenergie auf Landesebene

Übersicht Pläne der Raumordnung Schleswig-Holstein

1. LANDESENTWICKLUNGSPLAN Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021
2. LANDESENTWICKLUNGSPLAN Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021
Teilfortschreibung "Windenergie an Land" = Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie
Beteiligung zum 2. Entwurf April 2025 endete am 21. Juli 2025
3. REGIONALPLAN Neuaufstellung für den Planungsraum III
Festsetzung von Vorranggebieten für z.B. den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
Beteiligung zum 2. Entwurf 2025 endete am 08. August 2025
4. REGIONALPLAN Teilaufstellung für den Planungsraum III 2020
"Windenergie an Land" = Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie
Beteiligung zum 1. Entwurf endete am 08. Oktober 2025

Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (Windenergie an Land)

2. Entwurf April 2025

Beteiligungsverfahren endete am 21.07.2025

– im Regionalplan für den Planungsraum III mindestens 15.804 Hektar als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.

G

Übernahme von Vorranggebieten Windenergie aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie an Land

Als Vorranggebiete Windenergie sollen in den Regionalplänen bevorzugt die Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land von 2020 und außerhalb dieser Gebiete stehende raumbedeutsame WEA übernommen werden.

3 G

Festlegung einer Referenzanlage

Der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen soll eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt zugrunde gelegt werden.

4 Z

Verbot von Höhenbeschränkungen

In ~~Regional- und Bauleitplänen~~ Vorranggebieten Windenergie und in Bauleitplänen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.

G

Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen außerhalb von Vorranggebieten Windenergie

In Bauleitplänen, die Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG festlegen und die außerhalb von Vorranggebieten Windenergie liegen, sollen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.

5 Z

Rotor-innerhalb-Planung

~~Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ist zu bestimmen, dass die Rotorblätter von WEA vollständig innerhalb dieser Windenergiegebiete liegen.~~

Raumbedeutsame WEA müssen vollständig einschließlich der Rotorblätter innerhalb der in Regional- und Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete liegen.

Werden raumbedeutsame WEA außerhalb von Windenergiegebieten errichtet, ist für Abstandserfordernisse der Kapitel 4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.3, 4.5.1.4 und 4.5.1.5 die Rotorblattspitze maßgeblich.

6 Z

Mindestgröße von Windenergiegebieten

Die Vorranggebiete Windenergie und Windenergiegebiete außerhalb der Vorranggebiete Windenergie müssen eine Mindestgröße von 15 Hektar aufweisen. Dabei können mehrere räumlich zusammenhängende Flächen, die jeweils mindestens fünf Hektar umfassen und zusammen die Mindestgröße von 15 Hektar erreichen, berücksichtigt werden. Ein räumlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Entfernung der Außengrenzen einzelner Flächen zueinander weniger als 600 Meter beträgt.

7 Z

Solar-Freiflächen

Überschneidet sich die beabsichtigte bauleitplanerische Darstellung und/oder Festsetzung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie oder mit ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie in einem Regionalplan, ist der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen. Die Landesplanungsbehörde ist in jedem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

~~Ausgenommen von dem Ziel sind Solar-Freiflächenanlagen, die auf nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 BauGB privilegierten Flächen errichtet und betrieben werden sollen.~~

4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 **Z**

800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion ~~Wohn- und/oder Erholungsfunktion~~

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in ~~überplanten Gebieten~~ Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und ~~nicht überplanten Innenbereichen~~ nach § 34 BauGB, ~~jeweils mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion,~~ zu beurteilen sind (Siedlungsbereiche), und-sowie in einem Umgebungsbereich von 800 Metern um die vorgenannten Bereiche ausgeschlossen. Dies gilt auch für planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen.

G (1)

800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion~~Wohn- und/oder Erholungsfunktion~~

Der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Bereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, soll von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine weithin sichtbare Vorbelastung der Landschaft, beispielsweise durch eine Windenergienutzung oder andere Energieinfrastrukturen, besteht.

G (2)

Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf

Bei Flächen für den Gemeinbedarf, die für einen regelmäßigen längeren Aufenthalt bestimmt sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein Umgebungsbereich wie in 1 Z zugrunde gelegt werden kann.

2 Z

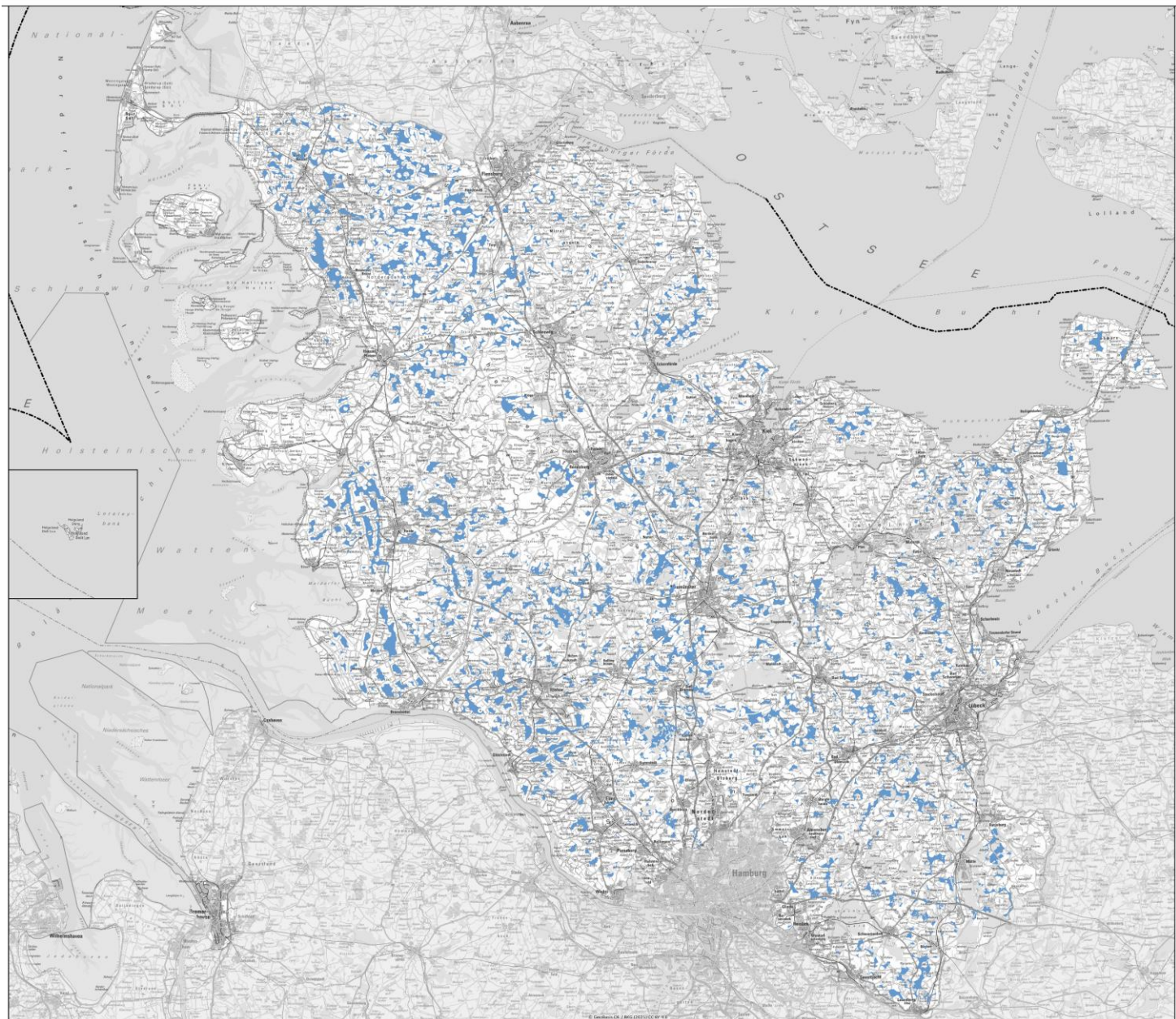
400-Meter-Umgebungsbereich um Einzelhäuser und Splittersiedlungen-bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie zu-Gewerbe zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich

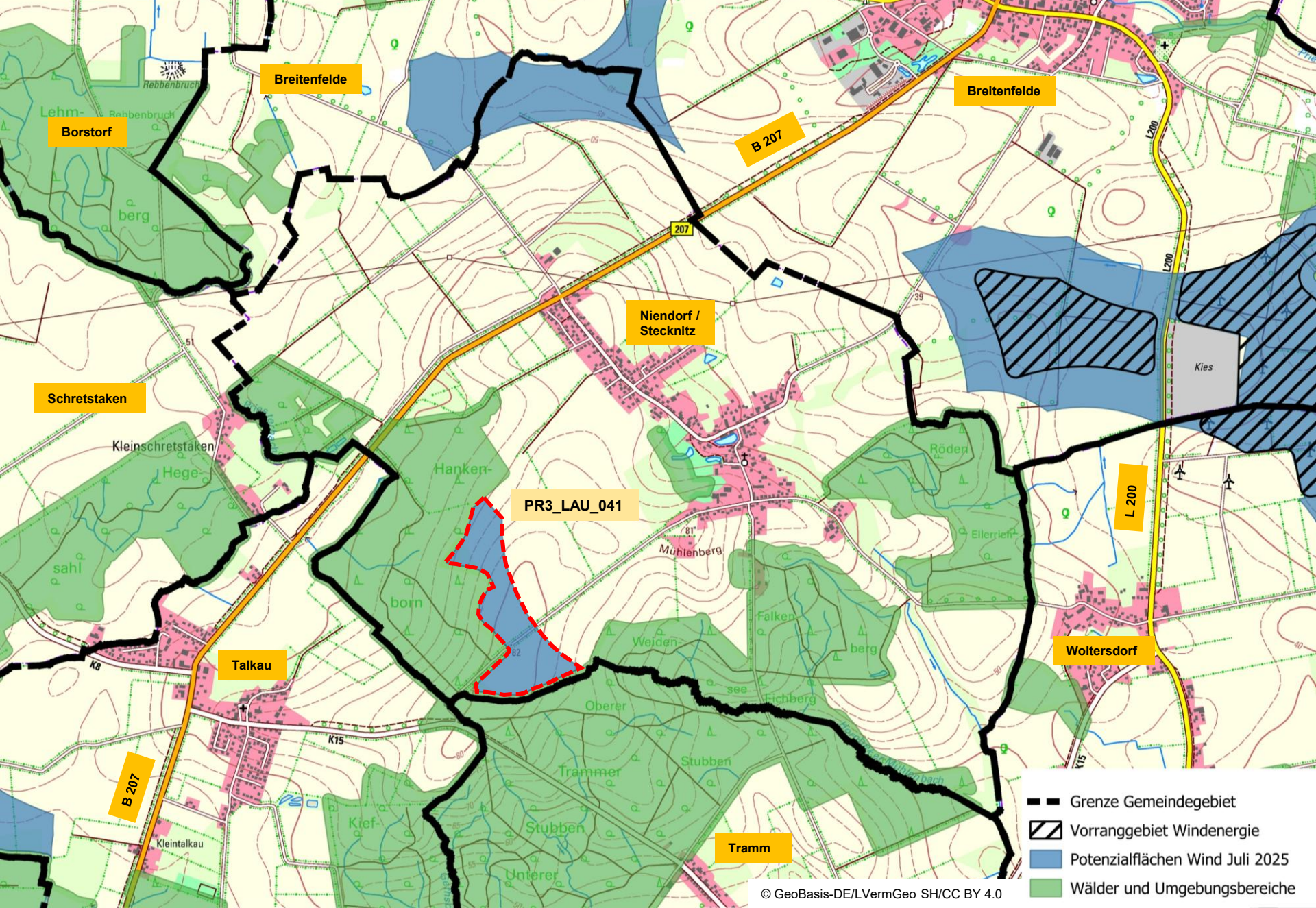
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und ~~Splittersiedlungen-~~bebaute Bereiche im Außenbereich mit Wohnnutzung sowie ~~innerhalb dieser im Außenbereich~~ ausgeschlossen. Ebenso sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in Gewerbegebieten nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Gewerbegebiete in Bereichen gemäß § 30 und § 34 BauGB, um Sondergebiete mit gewerblicher Nutzung und um planerisch verfestigte Gewerbeflächenausweisungen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Industriegebiete nach § 9 BauNVO sowie sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, in denen die Errichtung raumbedeutsamer WEA zugelassen ist.

G

Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich

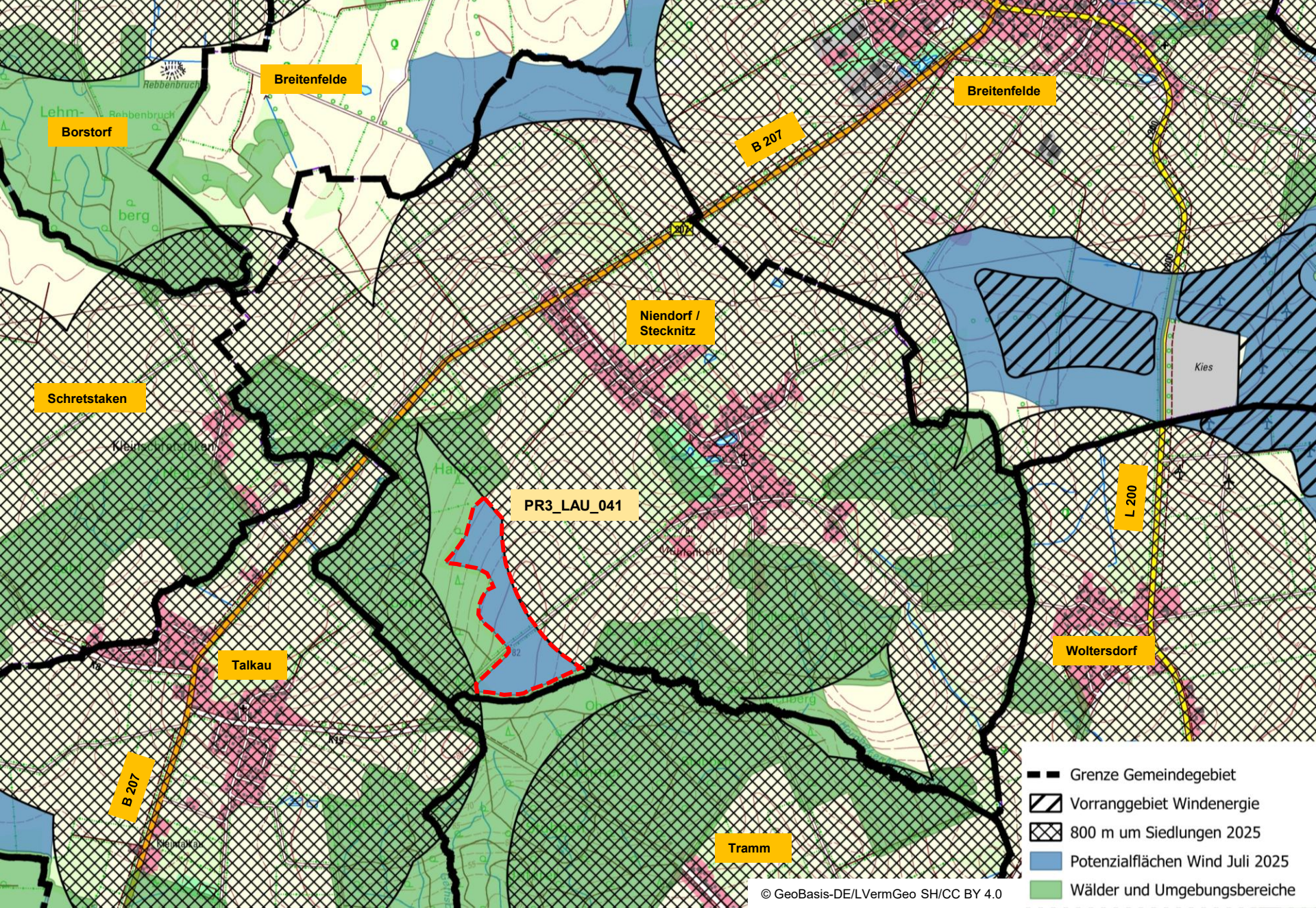
Bei planverfestigten Siedlungsflächenausweisungen, die nicht an die Siedlungsbereiche angrenzen und gemäß § 35 BauGB eingestuft sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein Umgebungsbereich wie in 1 Z zugrunde gelegt werden kann.










© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

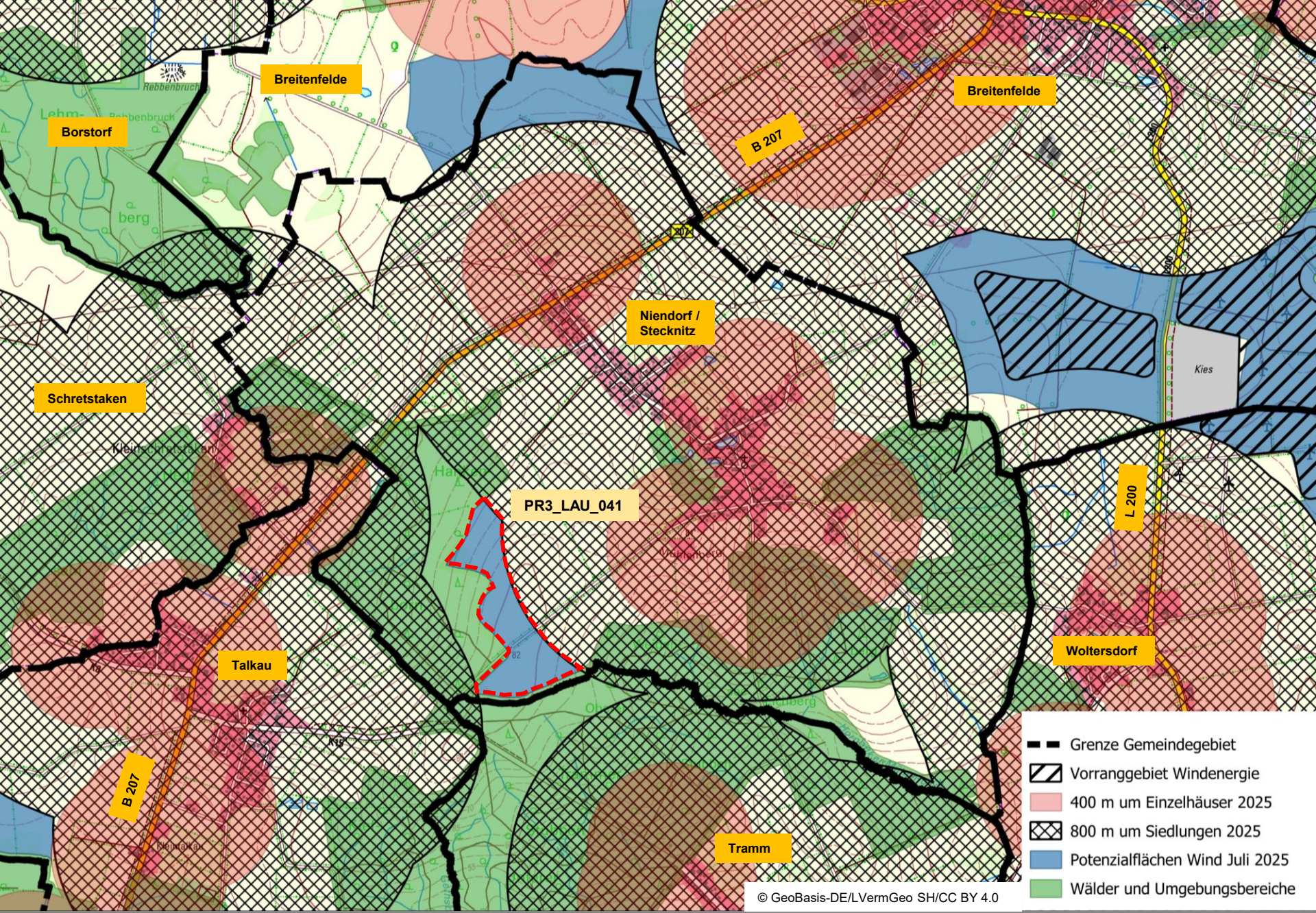




© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

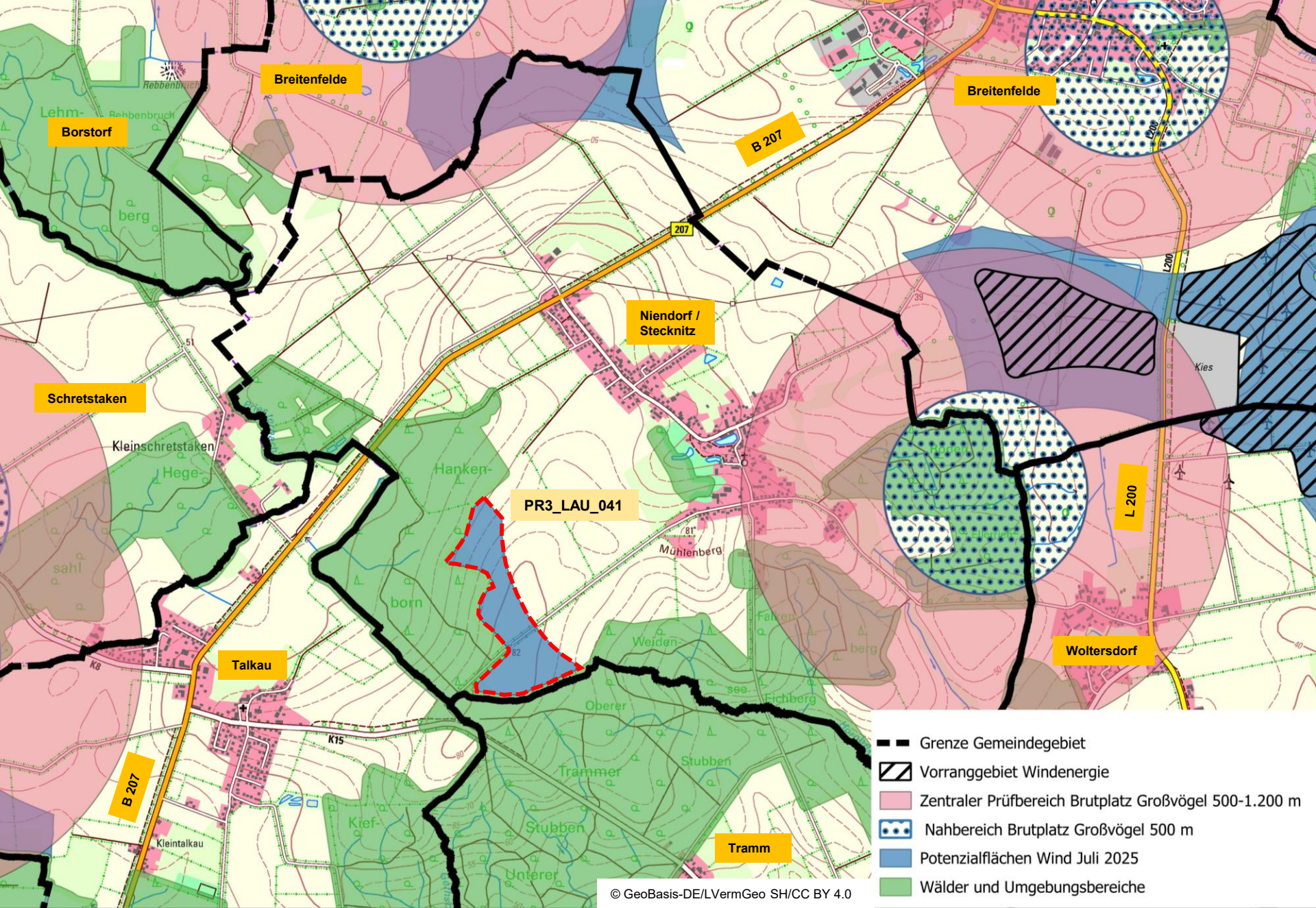
-  Grenze Gemeindegebiet
-  Vorranggebiet Windenergie
-  800 m um Siedlungen 2025
-  Potenzialflächen Wind Juli 2025
-  Wälder und Umgebungsbereiche





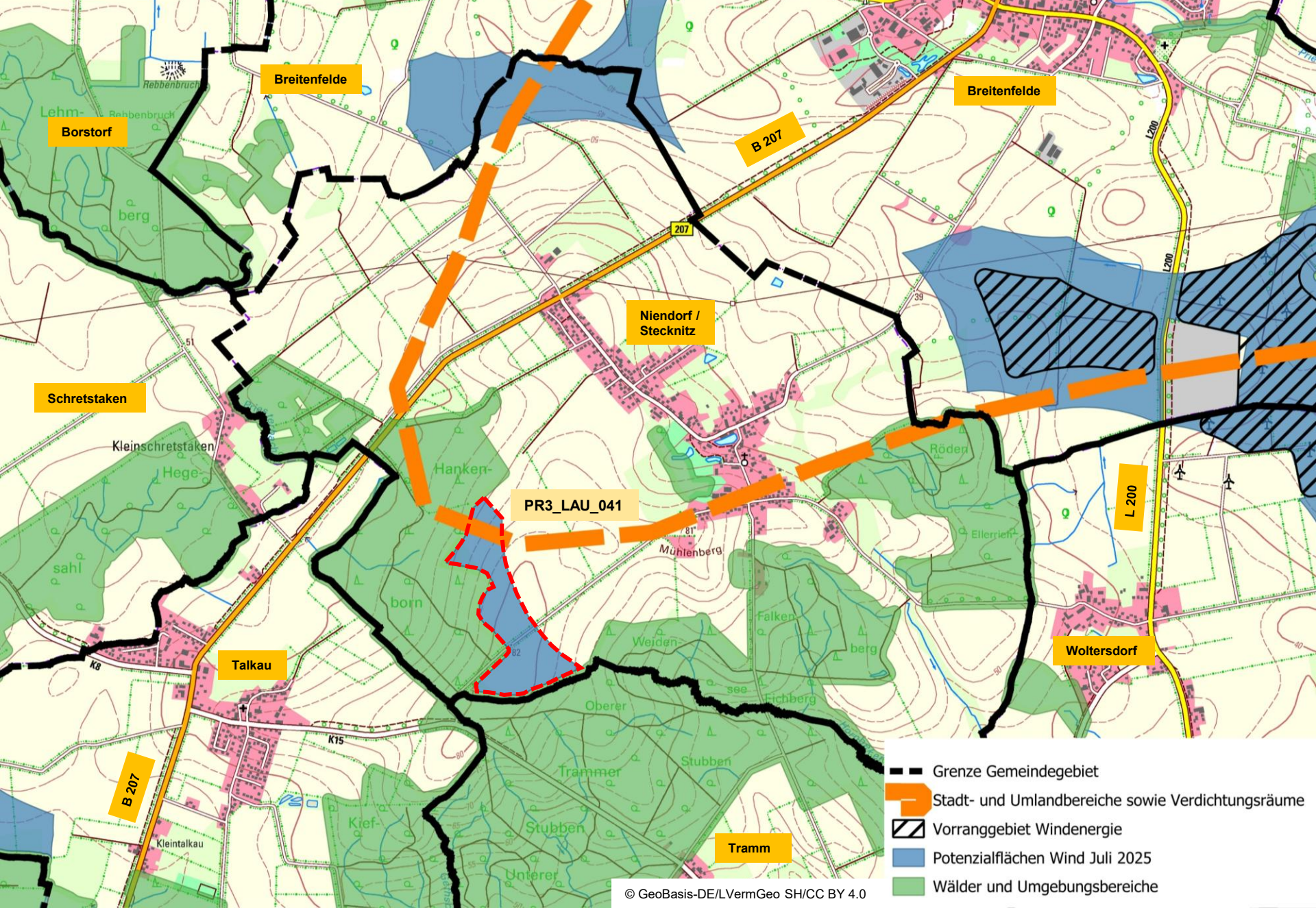
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0










© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0





-  Grenze Gemeindegebiet
-  Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
-  Vorranggebiet Windenergie
-  Potenzialflächen Wind Juli 2025
-  Wälder und Umgebungsbereiche

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0



Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Herzogtum Lauenburg
 Stadt/Gemeinde: Niendorf/Stecknitz

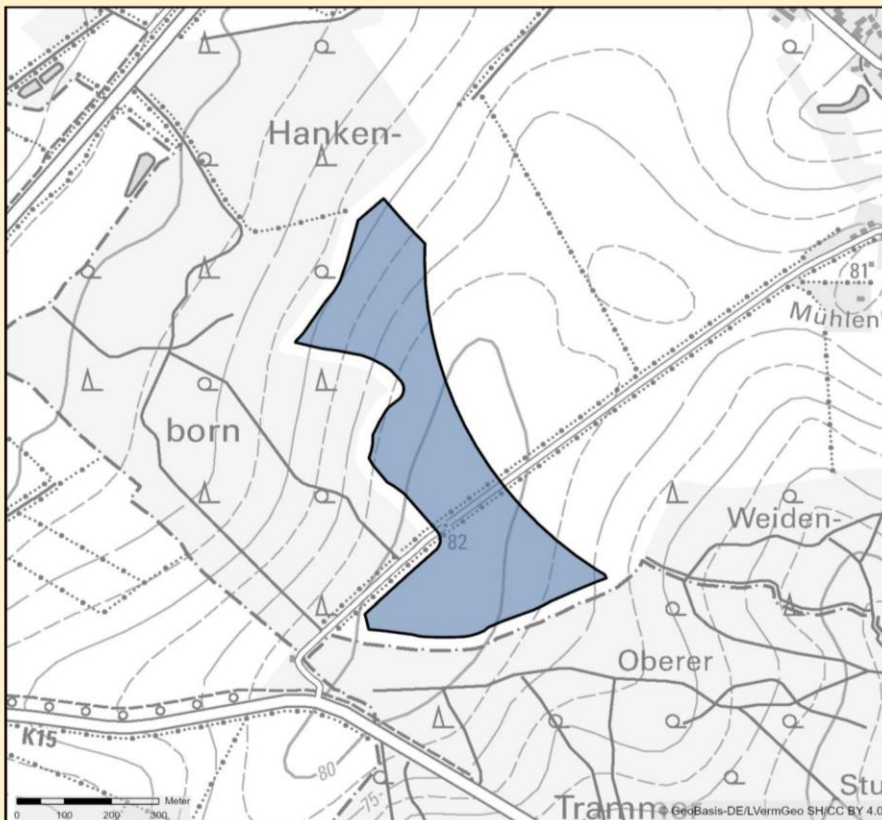
Anzahl Teilgebiete: 1
 Größe (ha): 20,8







Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Herzogtum Lauenburg
 Stadt/Gemeinde:

Anzahl Teilgebiete:
 Größe (ha):

Kartenausschnitt



- | | | |
|---|---|--|
|  Vorranggebiet |  Vorranggebiet in der Umgebung |  WEA in Betrieb |
|  Potenzialfläche |  Potenzialfläche in der Umgebung |  WEA vor Inbetriebnahme |



Konfliktisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsatz

1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
7 G	Umfassung von Ortslagen

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
hoch	20,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	1,9	ha
gering		

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz

1 G	Militärische Bereiche
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken
9 G	Mittel- und Binnendeiche
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung
12 G	Regionale Grünzüge
13 G	Landschaftsschutzgebiete
14 G	Naturparke

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz

5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
5 G (2)	Kleinstbiotope
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchhorste
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste
18 G	Nordfriesische Inseln

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,2	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser

Grundsatz

1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz
4 G	Gewässertalräume
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
6 G	Geotope
7 G	Kompensations- und Ökokontofflächen

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz

1 G	Belange des Denkmalschutzes
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haihabu und Danewerk

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha



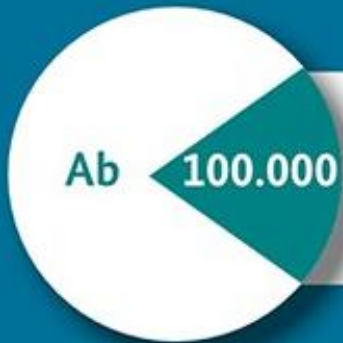
Datenblatt**PR3_LAU_041****Entwurf****Abwägungsentscheidung**

Die Fläche liegt fast vollständig im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Ortslagen der Gemeinden Talkau und Niendorf/ Stecknitz. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch Windenergienutzung oder andere technische Vorprägungen wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Es verbleibt außerhalb keine Potenzialflächengröße, die die Anforderungen an die Mindestgröße erfüllt, so dass aus diesem Grund die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen wird.



Kommunale Wärmeversorgung

Das Wärmeplanungsgesetz regelt, bis wann in den Ländern Wärmepläne erstellt werden müssen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet, sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2026** zu erstellen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet, sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2028** zu erstellen.

Quelle: BMWBS

§ 4 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz vom 01.01.2024

Das Wärmeplanungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Die Wärmeplanung soll als wegweisendes Instrument auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Das Wärmeplanungsgesetz enthält Vorgaben für Inhalte und eine sinnvolle Abfolge von einzelnen Arbeitsschritten bis zur Erstellung eines Wärmeplans und daneben auch zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze.

Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 1. Januar 2024. Für die kleineren Gemeinden unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können zudem vereinfachte Verfahren mit reduzierten Anforderungen vorgesehen werden. **Zugleich können sich kleinere Gemeinden auch zusammenschließen und in einem sogenannten "Konvoi-Verfahren" einen gemeinsamen Wärmeplan erstellen.**

Das Wärmeplanungsgesetz regelt, bis wann Wärmenetze aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme gespeist werden müssen.



Die Wärmeplanung basiert auf einer Bestands- und einer Potenzialanalyse.



Bei der Wärmeplanung müssen immer zwei Fragen beantwortet werden:

1. Wie viel Wärme wird aktuell vor Ort gebraucht?
2. Mit welcher Wärmequelle und Infrastruktur kann die Wärme in Zukunft bereitgestellt werden und wie hoch ist der zukünftige Wärmebedarf?

Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer wichtiger Akteure an der Wärmeplanung

Die relevanten Weichenstellungen für die Wärmeplanung werden regional und lokal vor Ort getroffen. Die dazu notwendigen langfristigen strategischen Entscheidungen müssen mit den Bürgerinnen und Bürgern und anderen für diese Entscheidungen notwendigen Akteuren diskutiert und später auch umgesetzt werden. Bei der Erstellung der Wärmepläne ist daher eine breite gesellschaftliche Beteiligung vorgesehen: Öffentlichkeit, Betreiber von Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen, Träger öffentlicher Belange, Großverbraucher, Energiegemeinschaften und andere sollen in den Prozess einbezogen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Engie Deutschland GmbH: <https://www.engie-deutschland.de/de/windkraft> - geöffnet am 05.02.2024